

Amtsblatt

Nummer 29
 70. Jahrgang
 Montag, 14. Juli 2014
 Einzelpreis 1,40 €

Bekanntmachung

Die Bayerische Landeskraftwerke GmbH möchte im Zuge der Energiewende den Standort Pielmühler Wehr am Regen zur Wasserkraftnutzung verwenden. Dazu beabsichtigt die Bayerische Landeskraftwerke GmbH den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Wehr Pielmühle sowie den Umbau der vorhandenen Fischaufstiegsanlage (Umgehungsbach). Der „10-Punkte-Fahrplan für eine ökologische und naturverträgliche Wasserkraftnutzung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom Februar 2012 hebt die Bedeutung der Wasserkraft für die angestrebte Energiewende in Bayern hervor. Dabei sollen Potenziale an bestehenden, bisher nicht energetisch genutzten Querbauwerken genutzt werden. Die Bayerische Landeskraftwerke GmbH hat den Auftrag, durch Vorzeigeprojekte die breite Anwendung innovativer naturverträglicher Wasserkrafttechnik zu unterstützen.

Allgemeine Beschreibung

Die Wehranlage Pielmühle liegt am Regen, einem Gewässer 1. Ordnung, bei Fluss-km 4,86. Der Wehrkörper selbst liegt in der **Gemarkung Zeitlarn der Gemeinde Zeitlarn**. Das (in Fließrichtung gesehen) rechte Ufer unterhalb des Wehres liegt in der **Gemarkung Hainsacker des Marktes Lappersdorf**, das linke Ufer in der **Gemarkung Zeitlarn der Gemeinde Zeitlarn** sowie in der **Gemarkung Sallern der Stadt Regensburg**. Die Wehranlage in Pielmühle besteht derzeit aus Buhnen, einer Bootsgasse (Bootsrutsche und Borstenfischpass), einem Bogenwehr, einer Treppenanlage und einem Umgehungsgerinne. Die Wasserkraftanlage soll auf dem linken Ufer auf Flächen des Freistaats Bayern errichtet werden. Die Wasserkraftanlage liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Regen sowie in der Zone II des Wasserschutzgebiets Sallern. Künftig soll ein Abfluss

von bis zu 36 m³/s zur Energieerzeugung durch die Wasserkraftanlage aus- und wieder eingeleitet werden (Ausbauabfluss). Der bestehende Fischaufstieg soll umgebaut und mit einer Wassermenge von bis zu 1,4 m³/s beaufschlagt werden. Die Wassermenge für den verbleibenden Teil des vorhandenen Umgehungsgerinnes soll 80 l/s betragen. Die Wassermenge für die Bootsrutsche/den Borstenfischpass soll unverändert bleiben.

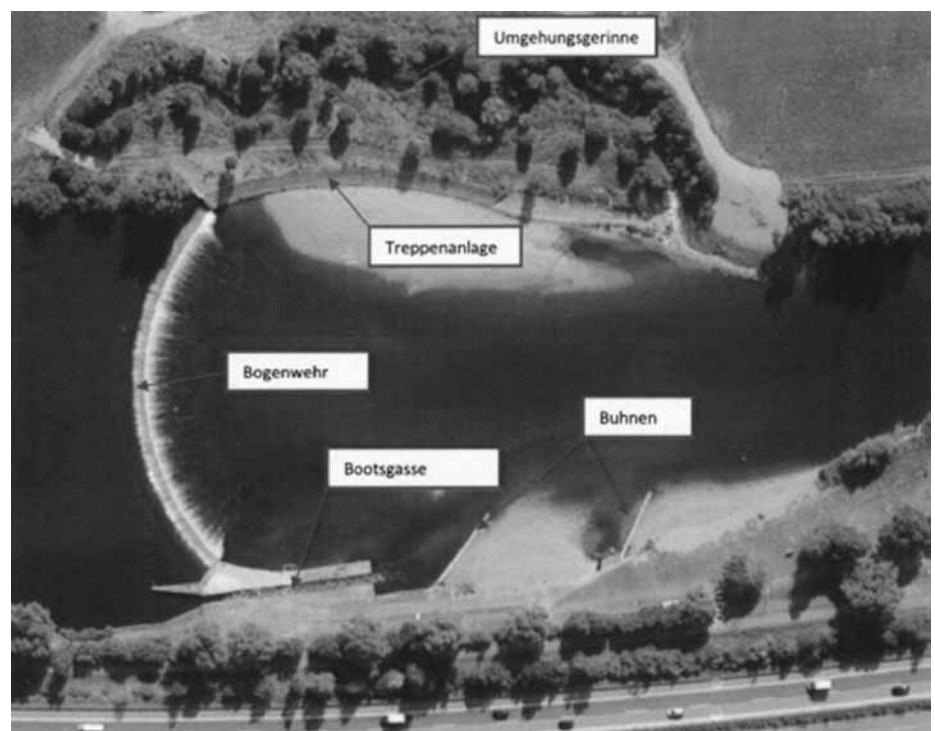
Wehranlage

Da es sich bei der Wehranlage Pielmühle um ein ungesteuertes Wehr handelt, wird zur Ausleitung des Triebwassers für die Wasserkraftanlage ein Stau des Oberwasserstandes erforderlich. Der maximal erforderliche Stau des Wasserstandes oberhalb der Wehranlage entspricht bei dem Ausbauabfluss von 36 m³/s zuzüglich der Dotierwassermengen für Bootsrutsche/Borstenfischpass sowie Fischaufstieg

(gesamt ca. 2,0 m³/s) dem bisherigen Oberwasserstand bei Mittelwasser (MQ = 37,7 m³/s). Um das Wasser für die Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der vorhandenen Oberwasserspiegellagen ausleiten zu können, soll das Wehr mittels Holzbalken auf das Maß des derzeitigen Mittelwasserstandes von 330,05 m üNN erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung der Wehrkrone um 35 cm (derzeitige Höhe der Wehrkrone: 329,70 m üNN). Um den Wasserspiegel oberhalb der Wehranlage nicht zu verändern, soll das Stauziel dynamisch auf Grundlage des Pegels Marienthal geregelt werden. Der Wasserstand soll nicht fixiert, sondern entsprechend dem natürlichen Wasserangebot ständig verändert werden.

Wasserkraftanlage

Die Wasserkraftanlage selbst soll neben dem vorhandenen Wehrkörper am linken Ufer gebaut werden und besteht aus der



Einlaufbucht, dem Einlaufbauwerk mit Grobrechen, der Turbinenanlage und der Auslaufbucht. Die Turbinen sollen in einem Betontrog neben dem Wehr (am linken Ufer) errichtet werden. Als Turbinen sollen zwei VLH-Turbinen („Very-Low-Head“) mit einer Ausbauleistung von 300 kW je Turbine zum Einsatz kommen. Wesentliche Merkmale einer VLH-Turbine sind laut Antragstellerin:

- großer Laufraddurchmesser und geringe Drehzahl
- variable Drehzahl
- Kaplan-Laufrad mit acht verstellbaren Laufradschaufeln
- Leitapparat mit 18 festen Leitschaufeln
- Permanentmagnet-Generator
- direkte Kupplung Generator-Laufrad
- kein Saugrohr
- in den Leitapparat integrierter Rechen mit Rechenreiniger
- fischschonende Gestaltung

Schlauchwehr

Zur Steuerung des Wasserstandes soll rechts neben der Wasserkraftanlage anstelle des bestehenden Wehrs ein so genanntes Schlauchwehr gebaut werden. Dazu wird der Wehrkörper auf einer Länge von 14 Metern abgebrochen und an dieser Stelle das Schlauchwehr, welches im Wesentlichen aus der Schlauchbahn und dem Wehrboden und -wangen in Stahlbetonbauweise besteht, errichtet.

Fischaufstiegsanlage

Der am linken Ufer vorhandene Fischaufstieg ist derzeit nicht ausreichend funktionsfähig und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Daher ist der Bau einer neuen Fischaufstiegsanlage vorgesehen, welche das vorhandene Umgehungsgerinne zum Teil ersetzt. Das verbleibende alte Umgehungsgerinne wird erhalten und mit einem geringen Abfluss dotiert, damit es nicht trockenfällt. In Anlehnung an das vorhandene Umgehungsgerinne soll die neue Fischaufstiegsanlage ebenfalls in naturnaher Bauweise errichtet werden. Der Einstieg der Fischaufstiegshilfe soll am Auslauf des Wasserkraftwerks positioniert werden, um eine optimale Auffindbarkeit der Anlage für die Wasserorganismen zu gewährleisten.

Erforderliche wasserrechtliche Gestattungen

Bewilligung

Das Ableiten von Wasser aus dem Regen in die beiden VLH-Turbinen (insgesamt 36 m³/s), das Einleiten des in der Wasser-

kraftanlage genutzten Wassers in den Regen sowie das Aufstauen des Regen auf eine Höhe von bis zu 330,05 m üNN stellen jeweils Gewässerbenutzungen nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen. Für diese Gewässerbenutzungen beantragt die Bayerische Landeskraftwerke GmbH eine Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG.

Planfeststellung

Bei der wesentlichen Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer durch den Bau des Schlauchwehrs, den Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage, den teilweisen Abbruch der Tribüne am linken Ufer sowie den Bau einer Buhne zur Sicherung der Sandbank am linken Ufer handelt es sich nach § 67 Abs. 2 WHG um einen Gewässerausbau, für den die Bayerische Landeskraftwerke GmbH die Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG) bzw. alternativ die Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG) beantragt. Eine Plangenehmigung kann nur für einen Gewässerausbau erteilt werden, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Wehr Pielmühle ist jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3c UVPG), da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird für den beabsichtigten Gewässerausbau ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird für das Vorhaben insgesamt durchgeführt. Die Feststellung der UVP-Pflicht (§ 3a UVPG) durch das Landratsamt Regensburg sowie die Unterlage nach § 6 UVPG (Umweltverträglichkeitsstudie) sind in Anlage F der Antragsunterlagen (Ordner 2) enthalten.

Das Unternehmen der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und § 9 UVPG in Verbindung mit Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Neues Rathaus, Minoritenweg 8-10, 1. Stock, Zimmernummer 1.097, 93047 Regensburg, vom 15.07 bis einschließlich 14.08.2014 während der Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch von

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens 28.08.2014 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg oder bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Minoritenweg 8-10, 93047 Regensburg zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Verfahren wird beim Landratsamt Regensburg durchgeführt.

Regensburg, 03.07.2014
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben der Stadt Regensburg, Ostumgehung Regensburg, Neubau Fuß- und Radwegsteg bei Bau-km 1+796. Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG, Planänderung gemäß Art. 76 BayVwVfG.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 30. Juni 2014 Az. 31/32.2-4354.5-25 samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Regensburg aus:
Tiefbauamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, III. Stock, Raum 3.009, in der Zeit vom 21. Juli 2014 bis einschließlich 4. August 2014, Mo - Fr 8:30 bis 11:30 Uhr; Mo - Mi 14 bis 15 Uhr, Do 14:30 bis 17:30 Uhr

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 30. Juni 2014 Az. 32.2/31-4354.5-25 ist der Plan für das Bauvorhaben Neubau Fuß- und Radwegsteg im Zuge der Ostumgehung Regensburg bei Bau-km 1+796 gemäß Art. 36 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.

2. Dem Vorhabensträger wurde unter Auflagen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.
3. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
4. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung

des Plans, Zusicherungen des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

5. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau eines Fuß- und Radwegsteges nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Das Vorhaben fällt auch nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach Nr. 13.18.2 sowie 17.2.1 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG. Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
6. Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Regensburg, 02.07.2014
Stadt Regensburg
Tiefbauamt
i. V.

Fruth
Baudirektor

Aufsichtsratssitzung der Stadtbau-GmbH Regensburg

Am Mittwoch, den 16. Juli 2014 findet die 3. Aufsichtsratssitzung 2014 der Stadtbau-GmbH Regensburg statt. Dabei werden unter anderem folgende Tagesordnungspunkte, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt:

- Bauprogramm – Sachstandsbericht
- Instandhaltungsprogramm – Sachstandsbericht
- Novellierung Wahlordnung, Geschäftsordnung und Richtlinien des Mieterbeirates

- Wahl des Mieterbeirates / Bildung Wahlausschuss

Regensburg, den 07.07.2014

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

14 E 077 – Estricharbeiten nach
DIN 18353

14 E 078 – Putz- und Stuckarbeiten nach
DIN 18350
14 E 079 – Trockenbauarbeiten nach
DIN 18340
14 E 091 – Naturwerksteinarbeiten nach
DIN 18332

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB

14 A 086 – Landschaftsbauarbeiten nach
DIN 18320

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,
Adolf-Schmetzer-Str. 45,
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181, Fax 0941/7961-112,
E-Mail: ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de, beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:
Eckbebauung Brandlberger Straße 70 -
Neubau 23 WE + TG mit 31 Stellplätzen

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben: Kunststofffenster

Submission: 07.08.2014

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:
www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, den 08.07.2014

Stadtbau-GmbH Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.